

**Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Gewährung einer  
finanziellen Unterstützung aus Gründen der Billigkeit im Rahmen der  
Härtefallhilfen Energie für kleine und mittlere Unternehmen – Förderlinie 2022  
des Landes Baden-Württemberg**

**(VwV Härtefallhilfen Energie für KMU 2022 BW)**

Vom 15. März 2023, – Az. WM4-43-475/1/8 –

Das Land Baden-Württemberg gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

- a) § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) unter Beachtung des § 53 der Bundeshaushaltsordnung sowie in sinngemäßer Anwendung des § 44 LHO und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO),
- b) Verwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere §§ 48 und 49,
- c) Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022),
- d) Boni- und Dividendenverbote gemäß § 37a Strompreisbremsegesetz und § 29a Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz,
- e) Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland

auf Antrag Billigkeitsleistungen zur finanziellen Unterstützung von im Einzelfall von stark gestiegenen Energiekosten besonders betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen. Die Gewährung der finanziellen Unterstützung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung der allgemeinen Rahmenbedingungen.

## **1 Zweck und Ziel der finanziellen Unterstützung**

Der Bund und das Land unterstützen die Wirtschaft hinsichtlich der in Folge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sprunghaft gestiegenen Energiekosten. Der Bund stellt für zahlreiche Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds bis zu 200 Milliarden Euro zur Verfügung, so etwa für die Strom- und Gaspreisbremsen für den Zeitraum Januar 2023 bis April 2024. Für kleine und mittlere Unternehmen, die trotz der Entlastungsmaßnahmen des Bundes im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, haben Bund und Länder die Einführung einer Härtefallregelung mit einem Volumen von bundesweit insgesamt bis zu einer Milliarde beschlossen. Die Ausgestaltung und Umsetzung der Härtefallregelung erfolgt durch die Länder.

Das Land setzt die Härtefallregelung in Form des Förderprogramms Härtefallhilfen Energie für kleine und mittlere Unternehmen um. Zweck und Ziel des Förderprogramms ist es, energieintensiven Unternehmen, die besonders stark von gestiegenen Energiekosten betroffen sind, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, um dadurch eine wirtschaftliche Existenzbedrohung abzuwenden. Im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift wird eine Förderlinie zur Berücksichtigung von Energiekostensteigerungen im Jahr 2022 (Härtefallhilfen Energie für KMU 2022 BW) umgesetzt.

Bei der finanziellen Unterstützung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung nach § 53 LHO. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung der Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des antragstellenden Unternehmens. Anträge können insbesondere dann zurückgewiesen werden, wenn bei dem antragstellenden Unternehmen aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation kein Grund für staatliche Fürsorge besteht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der finanziellen Unterstützung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

## **2 Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Als kleines und mittleres Unternehmen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gilt jede Einheit mit bis zu 500 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit aktiv ausübt. Es ist auf das Gesamtunternehmen einschließlich aller im beihilfenrechtlichen Sinn mit ihm verbundenen Unternehmen abzustellen.

Die Begriffsbestimmung umfasst insbesondere auch:

- a) Einheiten, die handwerkliche, land- und forstwirtschaftliche oder andere Tätigkeiten als Ein-Personen- oder Familienbetriebe ausüben,
- b) Soloselbstständige,
- c) gemeinnützige und Sozialunternehmen sowie
- d) Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Vollzeitäquivalent).

2.2 Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten

Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.<sup>1</sup>

- 2.3 Als Sozialunternehmen gelten nach §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.
- 2.4 Als Soloselbstständige gelten Einheiten, die zum Stichtag 31. Dezember 2021 weniger als einen Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) haben und wirtschaftlich am Markt tätig sind. Die Begriffsbestimmung umfasst auch Einzelunternehmen und Angehörige der Freien Berufe. Soloselbstständige sind im Haupterwerb tätig, wenn der überwiegende Teil der Summe ihrer Einkünfte gemäß § 2 Einkommensteuergesetz, das heißt mindestens 50 Prozent, aus einer land- und forstwirtschaftlichen, selbstständigen (darunter auch freiberuflichen) oder gewerblichen Tätigkeit erzielt wird.
- 2.5 Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl ist auf die nachstehenden Ansätze zum Stichtag 31. Dezember 2021 abzustellen:
- a) Geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte auf Minijob-Basis = Faktor 0,3;
  - b) Beschäftigte bis einschließlich 20 Stunden Wochenarbeitszeit = Faktor 0,5;
  - c) Beschäftigte bis einschließlich 30 Stunden Wochenarbeitszeit = Faktor 0,75;
  - d) Beschäftigte ab 30 Stunden Wochenarbeitszeit und Auszubildende = Faktor 1,0.

---

<sup>1</sup> Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs zur Empfehlung (2003/361/EG) der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 40)

Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz oder Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2021 herangezogen werden. Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt. Es ist dem antragstellenden Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Die Inhaberin oder der Inhaber des antragstellenden Unternehmens gilt nicht als Beschäftigte oder Beschäftigter.

- 2.6 Öffentliche Unternehmen sind Unternehmen, deren Kapital oder Stimmrechte zu mindestens 50 Prozent direkt oder indirekt von einer oder mehrerer öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.
- 2.7 Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens einer der in Artikel 2 Absatz 18 lit. c) oder d) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) genannten Umstände zutrifft.
- 2.8 Prüfende Dritte sind Personen einschließlich Berufsausübungsgesellschaften, die gemäß § 3 Nummer 1 Steuerberatergesetz zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.
- 2.9 Ein negatives betriebliches Ergebnis (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization (EBITDA)) liegt grundsätzlich dann vor, wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) oder in der Einnahmeüberschussrechnung (EÜR) des antragstellenden Unternehmens ein negatives Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern ausgewiesen wird.

Bei der Ermittlung des betrieblichen Ergebnisses können

- a) Soloselbstständige,
- b) Angehörige freier Berufe,

- c) Inhaberinnen und Inhaber von Personengesellschaften und Einzelunternehmen sowie
- d) selbständige geschäftsführende Gesellschafterinnen und selbständige geschäftsführende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die keine weiteren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen und die nicht bereits ein bei der Ermittlung des betrieblichen Ergebnisses berücksichtigungsfähiges Geschäftsführergehalt vorweisen können,

einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von 1 330 Euro pro Monat berücksichtigen, der sich an der Pfändungsfreigrenze orientiert.

Erhält das antragstellende Unternehmen eine einmalige Entlastung von Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme für den Monat Dezember 2022 (Dezember-Soforthilfe<sup>2</sup>), die nicht bereits in der Gewinn- und Verlustrechnung oder in der Einnahmenüberschussrechnung für den beantragte Förderzeitraum enthalten ist, ist diese unabhängig vom Zeitpunkt der Erhalt der Entlastung bei der Ermittlung des betrieblichen Ergebnisses zu berücksichtigen.

- 2.10 Die Energiekosten sind grundsätzlich die Kosten für den Einsatz von Energieträgern jeglicher Art zum Zwecke der Produktion und Wärme- und Kälteerzeugung, nicht jedoch zum Antrieb von Verkehrsmitteln.
- 2.11 Die Energieintensität berechnet sich aus dem Verhältnis der nach Ziffer 2.10 berücksichtigungsfähigen Energiekosten zum Nettoumsatz des antragstellenden Unternehmens.

### **3 Antragsberechtigung und Antragsvoraussetzungen**

- 3.1 Für die Ermittlung der Antragsberechtigung und der Antragsvoraussetzungen ist auf das Gesamtunternehmen einschließlich aller mit ihm verbundenen Unternehmen im beihilfenrechtlichen Sinn gemäß Ziffer 2.2 abzuheben. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.
- 3.2 Antragsberechtigt sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie der Auszahlung der finanziellen Unterstützung

---

<sup>2</sup> Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG) vom 15. November 2022 (BGBl. I S. 2035, 2051), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560)

- a) entweder als Unternehmen wirtschaftlich aktiv und damit dauerhaft am Markt oder als Soloselbstständige im Haupterwerb tätig sind,
- b) ihren Sitz, das heißt den Ort der Geschäftsleitung beziehungsweise den Verwaltungssitz, bei Soloselbstständigen ihren Hauptwohnsitz, in Baden-Württemberg haben und
- c) bei einem deutschen Finanzamt geführt sind.

### 3.3 Abweichend davon sind

- a) öffentliche Unternehmen,
- b) Unternehmen der Energieversorgung,
- c) Kredit- und Finanzinstitute,
- d) Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilfenrechtlichem Verständnis,
- e) Unternehmen, gegen die Finanzsanktionen erlassen worden sind aufgrund von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, sowie
- f) Unternehmen, die für denselben beantragten Förderzeitraum eine finanzielle Unterstützung im Rahmen einer Härtefallhilfe eines anderen Bundeslandes erhalten,

nicht antragsberechtigt, auch wenn sie die Voraussetzungen unter Ziffer 3.2 erfüllen.

### 3.4 Eine Antragsberechtigung ist darüber hinaus nur dann gegeben, wenn im beantragten Förderzeitraum als Antragsvoraussetzungen kumulativ:

- a) ein negatives betriebliches Ergebnis (EBITDA),
- b) mindestens eine Verdreifachung der Energiekosten gegenüber dem Vorjahreszeitraum sowie

c) eine Energieintensität in Höhe von mindestens sechs Prozent

vorliegen.

Bei Personengesellschaften ist nur eine oder einer der geschäftsführenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt.

3.5 Unternehmen, die auf Grund eines Gründungsdatums nach dem 1. Juli 2021 über keinen vollständigen Vorjahreszeitraum für die Ermittlung der Energiekostensteigerung nach Ziffer 3.4 verfügen, können ersatzweise einen fiktiven Vorjahreszeitraum ansetzen, für den die Energiekosten mit der Formel

$(\text{Verbräuche im beantragten Förderzeitraum}) * (\text{Referenzpreise 2021})$

berechnet werden. Die Referenzpreise 2021 werden auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums zur Verfügung gestellt. Die Inanspruchnahme der Sonderregelung für junge Unternehmen ist im Wege der Antragstellung kenntlich zu machen und kann von der Bewilligungsstelle vertieft geprüft werden.

## **4 Förderung**

4.1 Die finanzielle Unterstützung kann beantragt werden für

- a) den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 oder
- b) den Zeitraum 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022.

4.2 Die Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich grundsätzlich nach den Mehrkosten für Energie, das heißt der Differenz zwischen den Energiekosten im beantragten Förderzeitraum und dem Vorjahreszeitraum.

4.3 Die Höhe der finanziellen Unterstützung wird begrenzt durch:

- a) die beihilfenrechtliche Obergrenze gemäß BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022,

- b) die Höhe des negativen betrieblichen Ergebnisses (EBITDA),
- c) die Förderhöchstgrenze in Höhe von 200 000 Euro<sup>3</sup> sowie
- d) die Fördermindestgrenze in Höhe von
  - 2 000 Euro bei antragstellenden Unternehmen bis einschließlich 9 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) beziehungsweise
  - 4 000 Euro bei antragstellenden Unternehmen bis einschließlich 49 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) beziehungsweise
  - 6 000 Euro bei antragstellenden Unternehmen ab einschließlich 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Liegt die beantragbare Höhe der finanziellen Unterstützung unter der Fördermindestgrenze, ist die Antragstellung nicht zulässig.

- 4.4 Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Einmalzahlung.
- 4.5 Die finanzielle Unterstützung kann nur auf die bei den Finanzbehörden für das antragstellende Unternehmen hinterlegte Kontoverbindung ausgezahlt werden.
- 4.6 Auf Antrag kann für den im Zusammenhang mit der Antragstellung stehenden Aufwand des beauftragten prüfenden Dritten ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 250 Euro aus Landesmitteln gewährt werden. Die Auszahlung des pauschalen Zuschusses erfolgt auf die Kontoverbindung des antragstellenden Unternehmens. Der finanzielle Ausgleich zwischen dem antragstellenden Unternehmen und dem beauftragten prüfenden Dritten obliegt den genannten Parteien.

## 5 **Antragsverfahren**

- 5.1 Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank ist die Bewilligungsstelle des Landes. Der Antrag kann ausschließlich über das von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellte Antragsverfahren eingereicht werden.

---

<sup>3</sup> Abweichend für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind: 30 000 Euro; abweichend für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind: 25 000 Euro

- 5.2 Dem Antrag ist im Wege des in Ziffer 5.1 genannten Antragsverfahrens verpflichtend eine Bescheinigung eines beauftragten prüfenden Dritten beizulegen. In der Bescheinigung ist die Plausibilität und Richtigkeit von Daten und Angaben zu bestätigen, die zur Feststellung des Vorliegens der Antragsberechtigung und der Antragsvoraussetzungen sowie zur Ermittlung der Förderhöhe und zur Auszahlung bei der Bewilligungsstelle erforderlich sind. Die Bewilligungsstelle stellt eine Vorlage zur Verfügung.
- 5.3 Zur Feststellung der Identität, der Antragsberechtigung und der Antragsvoraussetzungen des antragstellenden Unternehmens sind im Antrag insbesondere die folgenden Daten und Angaben erforderlich:
- a) Unternehmensbezeichnung oder, falls nicht einschlägig, Vorname und Nachname der Inhaberin oder des Inhabers,
  - b) Anschrift des Unternehmenssitzes, bei Soloselbstständigen des Wohnsitzes,
  - c) Rechtsform,
  - d) Gründungsdatum des Unternehmens,
  - e) Branchenzugehörigkeit,
  - f) Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) zum 31. Dezember 2021
  - g) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
  - h) die zur Gewinnermittlung herangezogene Steuernummer des antragstellenden Unternehmens sowie die steuerliche Identifikationsnummer bei natürlichen Personen,
  - i) zuständiges Finanzamt,
  - j) IBAN einer der bei dem angegebenen Finanzamt hinterlegten inländischen Kontoverbindungen,
  - k) Auflistung etwaiger mit dem antragstellenden Unternehmen verbundenen Unternehmen,

- l) Höhe des negativen betrieblichen Ergebnisses (EBITDA) im beantragten Förderzeitraum,
- m) Höhe der berücksichtigungsfähigen Energiekosten im beantragten Förderzeitraum und im Vorjahreszeitraum,
- n) Höhe der Energieintensität im beantragten Förderzeitraum.

5.4 Zur Feststellung der Identität des beauftragten prüfenden Dritten sind in der Bescheinigung insbesondere die folgenden Daten und Angaben erforderlich:

- a) Unternehmensbezeichnung oder, falls nicht einschlägig, Vorname und Nachname der Inhaberin oder des Inhabers,
- b) Anschrift des Unternehmenssitzes,
- c) Telefonnummer,
- d) E-Mail-Adresse,
- e) Name der zuständigen Berufskammer,
- f) Mitgliedsnummer bei der zuständigen Berufskammer.

5.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der finanziellen Unterstützung besteht nicht.

5.6 Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, jede Änderung der im Antrag hinterlegten Daten und Angaben unverzüglich gegenüber der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

5.7 Die Antragstellung ist bis Donnerstag, den 15. Juni 2023 möglich.

5.8 Alle für die Beantragung und die Gewährung der finanziellen Unterstützung relevanten Unterlagen sind bis zum 31. Dezember 2033 aufzubewahren.

## **6 Antragsprüfung**

- 6.1 Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über das Vorliegen der Antragsberechtigung und der Antragsvoraussetzungen sowie über die Höhe der finanziellen Unterstützung. Die Antragsprüfung umfasst die erstmalige Prüfung bei der Bewilligungsstelle gestellter Anträge sowie gegebenenfalls erforderliche Nachprüfungen.
- 6.2 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, zur Prüfung der Richtigkeit der Daten und Angaben weitere Informationen, Unterlagen, Belege und sonstige Nachweise anzufordern. Das antragstellende Unternehmen hat die für die Beantragung der finanziellen Unterstützung relevanten Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu erteilen.

Die Anforderung kann insbesondere

- a) zur Stichprobenprüfung sowie
- b) bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass der Antrag unrichtige Daten oder Angaben enthält oder zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen eintreten, die sich auf das Vorliegen der Antragsberechtigung oder der Antragsvoraussetzungen beziehungsweise der Höhe der finanziellen Unterstützung auswirken,

gegebenenfalls auch im Nachgang zur erstmaligen Prüfung erfolgen.

- 6.3 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, sich zur Prüfung der Richtigkeit der Daten und Angaben mit weiteren Behörden wie den Finanzbehörden oder den Strafverfolgungsbehörden abzustimmen. Insbesondere kann die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der finanziellen Unterstützung erforderlich sind (§ 31a AO).
- 6.4 Das antragstellende Unternehmen wird bei der Antragstellung darüber informiert, dass ein Datenabgleich zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung gemäß § 30 AO sowie zum Zwecke der Prüfung der Kontoverbindung zusätzlich mit dem Kreditinstitut durchgeführt werden kann.

- 6.5 Das antragstellende Unternehmen wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die personenbezogenen Daten oder Betriebs- beziehungsweise Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt werden können, sofern Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
- 6.6 Die der Bewilligungsstelle eingeräumten Prüf- und Auskunftsrechte stehen auch dem Wirtschaftsministerium sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu.
- 6.7 Der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof sowie die Rechnungsprüfungsämter sind gemäß §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung beziehungsweise §§ 91, 100 LHO berechtigt, bei den Empfängern der finanziellen Unterstützung Prüfungen durchzuführen.
- 6.8 Das antragstellende Unternehmen hat gegenüber der Bewilligungsstelle der Erhebung von Daten und Angaben zuzustimmen, die zur Erfüllung der Pflicht des Landes, eine Erfolgskontrolle und Evaluation gemäß den parlamentarischen Vorgaben für die Verwendung von Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes durchzuführen, erforderlich sind. Die erforderlichen Daten und Angaben können gegebenenfalls auch im Nachgang erhoben werden.
- 6.9 Die finanzielle Unterstützung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Dabei wird auf die nachweisliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.

## **7 Rückforderung**

- 7.1 Die finanzielle Unterstützung ist zu erstatten, soweit der ihr zugrundeliegende Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht zurückgenommen, widerrufen oder auf sonstige Weise unwirksam wird.
- 7.2 Eine Rücknahme oder ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a) das antragstellende Unternehmen seine Geschäftstätigkeit vor dem 15. Juni 2023 dauerhaft einstellt,
- b) das antragstellende Unternehmen seine Geschäftstätigkeit nach dem 15. Juni 2023, aber vor der Auszahlung der finanziellen Unterstützung dauerhaft einstellt,
- c) das antragstellende Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist,
- d) die finanzielle Unterstützung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- e) festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der finanziellen Unterstützung nicht oder nicht in der beantragten beziehungsweise gewährten und ausbezahlten Höhe vorliegen.

7.3 Bei einer Rückforderung werden grundsätzlich Zinsen erhoben. Eine Verzinsung tritt insbesondere dann ein, wenn nach der Rückforderung die dort gesetzten Zahlungsziele nicht eingehalten werden oder Subventionsbetrug begangen wurde.

## **8 Subventionsrechtliche Hinweise**

8.1 Bei der finanziellen Unterstützung handelt es sich um eine Leistung aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBI. S. 42).

8.2 Angaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der finanziellen Unterstützung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Bei

- a) vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben,
- b) vorsätzlichem oder leichtfertigem Unterlassen von Angaben,

- c) vorsätzlichem oder leichtfertiger Unterlassen einer Mitteilung über zwischenzeitlich eingetretene Änderungen in diesen Angaben,

sowie gemäß § 1 LSubVG in Verbindung mit § 4 SubVG

- a) Scheingeschäften und Scheinhandlungen, die einen anderen Sachverhalt verdecken, sowie
- b) Rechtsgeschäften oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Beantragung der finanziellen Unterstützung

haben das antragstellende Unternehmen oder der beauftragte prüfende Dritte mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs oder anderen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

## **9 Beihilfenrechtliche Hinweise**

9.1 Die finanzielle Unterstützung wird als Beihilfe gemäß BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 in der geltenden Fassung gewährt.

9.2 Eine Kumulierung der finanziellen Unterstützung ist zulässig mit anderen Beihilfen auf Grundlage

- a) des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (2022/C 131 I/01),
- b) des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (2020/C 91 I/01) sowie

in der jeweils aktuellen Fassung, sofern die jeweils einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.<sup>4</sup>

9.3 Das antragstellende Unternehmen erklärt mit der Antragstellung, dass durch die Inanspruchnahme der finanziellen Unterstützung der beihilfenrechtlich nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 unter Beachtung der in

---

<sup>4</sup> § 4 Absatz 1 der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen (BAnz AT 13. Mai.2022 B1)

Ziffer 9.2 genannten Kumulierungsvorschriften der zulässige Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde.

- 9.4 Die Bewilligungsstelle veröffentlicht relevante Informationen zu jeder gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 Euro<sup>5</sup> innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung auf einer ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission.<sup>6</sup>

## **10 Steuerrechtliche Hinweise**

- 10.1 Die finanzielle Unterstützung ist steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.
- 10.2 Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen und unter Beachtung der Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen elektronisch über die einem antragstellenden Unternehmen jeweils gewährte finanzielle Unterstützung.
- 10.3 Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen ist die finanzielle Unterstützung nicht zu berücksichtigen.

## **11 Schlussbestimmungen**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. März 2023 in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.

---

<sup>5</sup> Abweichend für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind: 10 000 Euro

<sup>6</sup> § 5 Absatz 3 der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen (BAnz AT 13. Mai 2022 B1)